

Verkaufsbedingungen der SR-SCHOLZ ROHSTOFFE GmbH & Co. KG

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (AVB) gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen der SR-SCHOLZ ROHSTOFFE GmbH & Co. KG (Scholz Rohstoffe) unter Einschluss von Werk- und Werklieferungsverträgen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Die AVB sind jederzeit unter <https://www.scholz-rohstoffe.de/unternehmen/agb>.
2. Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn Scholz Rohstoffe ihnen nicht nochmals nach Eingang bei Scholz Rohstoffe ausdrücklich widerspricht.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 2010.
4. Käufer im Sinne dieser AVB ist bei Werk- und Werklieferungsverträgen auch der Besteller bzw. Auftraggeber. Ware im Sinne dieser AVB ist der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand.

II. Vertragsschluss

1. Angebote von Scholz Rohstoffe sind freibleibend und unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen der Angestellten von Scholz Rohstoffe werden erst durch schriftliche Bestätigung seitens Scholz Rohstoffe verbindlich oder wenn sie vom Käufer innerhalb einer Woche nach der mündlichen Vereinbarung gegenüber Scholz Rohstoffe schriftlich bestätigt werden und Scholz Rohstoffe diese mündliche Vereinbarung schriftlich gegenbestätigt. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
2. Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montagezeichnungen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für Scholz Rohstoffe aber insoweit unverbindlich. Das gleiche gilt für Angaben der Vorlieferanten von Scholz Rohstoffe. Modelle und Zeichnungen bleiben das Eigentum von Scholz Rohstoffe.
3. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Scholz Rohstoffe berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach seinem Zugang bei uns

anzunehmen.

4. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

III. Preise

1. Die Preise verstehen sich frei Verladen ab Werk oder Lager (FCA) zuzüglich Fracht und Umsatzsteuer, fällig am Tag der Lieferung bzw. Leistung, Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die von Scholz Rohstoffe jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise.
2. Einfuhrzölle, öffentliche Abgaben oder Steuern, welche nach dem Tag des Vertragsabschlusses durch gesetzliche Maßnahmen neu eingeführt oder erhöht werden, gehen zulasten des Käufers.
3. Für Nachbestellungen sind die Preise von früheren oder laufenden Aufträgen nicht bindend.
4. Scholz Rohstoffe behält sich für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf der Ware wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarungen verteuern. In diesem Fall kann der Käufer binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung die von ihr betroffenen Aufträge stornieren; weitere Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu.

IV. Zahlung und Verrechnung

1. Die Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass Scholz Rohstoffe am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Der Kaufpreis ist fällig und, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware zu zahlen. Scholz Rohstoffe ist im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Scholz Rohstoffe spätestens im Rahmen der Auftragsbestätigung.
3. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Scholz Rohstoffe behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
4. Scholz Rohstoffe ist jederzeit berechtigt, gegen sämtliche Forderungen - die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die Scholz Rohstoffe zustehen - mit eigenen Forderungen gegen den Käufer aufzurechnen. Scholz Rohstoffe ist berechtigt, Zahlungen auf

von Scholz Rohstoffe ausgewählte Forderungen anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so ist Scholz Rohstoffe berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

5. Scholz Rohstoffe ist berechtigt, die Ansprüche aus den vereinbarten Verträgen abzutreten und Unteraufträge an Subunternehmer zu erteilen.
 6. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen und die den Zahlungsanspruch von Scholz Rohstoffe gefährden, so ist Scholz Rohstoffe berechtigt, alle Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, fällig zu stellen, sowie wegen noch ausstehender Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung Sicherheit oder Vorkasse zu verlangen. Als Verschlechterung der Vermögensverhältnisse gilt insbesondere der Umstand, dass ein Kreditversicherer das versicherte Limit des Käufers reduziert oder kündigt und deshalb kein ausreichender Versicherungsschutz für Scholz Rohstoffe mehr besteht. Falls eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung nicht erfolgt, kann Scholz Rohstoffe nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen; dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen.
 7. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.
 8. Für den Fall des Exports der Ware tritt der Käufer hiermit an Scholz Rohstoffe alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditivbestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien.
- ### V. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine
1. Die Lieferverpflichtung von Scholz Rohstoffe steht unter dem Vorbehalt, dass Scholz Rohstoffe alle etwa erforderlichen Ausfuhr- bzw. Einfuhrlicenzen oder sonstige Genehmigungen erteilt werden sowie unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch Scholz Rohstoffe verschuldet.
 2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch Scholz Rohstoffe und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z. B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
 3. Bei Abholung von nicht für das Gebiet des gemeinsamen Marktes der Europäi-

schen Union bestimmter Ware durch den Käufer oder seinen Beauftragten hat der Käufer Scholz Rohstoffe den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis vorzulegen. Andernfalls hat der Käufer an Scholz Rohstoffe einen Betrag in Höhe des jeweils für Inlandslieferungen geltenden Umsatzsteuerbetrages vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

4. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden seitens Scholz Rohstoffe nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
5. Transportmittel und Art der Versendung werden von Scholz Rohstoffe gewählt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben das Eigentum von Scholz Rohstoffe (Vorbehaltsware) bis zu Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die Scholz Rohstoffe im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für Scholz Rohstoffe als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Scholz Rohstoffe zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne vorstehender Ziffer VI.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht Scholz Rohstoffe das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren zu. Erlischt das Eigentum von Scholz Rohstoffe durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer Scholz Rohstoffe bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für Scholz Rohstoffe. Die Miteigentumsrechte von Scholz Rohstoffe gelten als Vorbehaltsware im Sinne vorstehender Ziffer VI.1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsverbindungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß nachstehender Ziffern VI.4 und 5 auf Scholz Rohstoffe übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden mit Vertragsschluss an Scholz Rohstoffe abgetreten. Scholz Rohstoffe nimmt die Abtretung an. Die Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von Scholz Rohstoffe verkauften Waren veräußert, so wird Scholz Rohstoffe die Forderung aus der

Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechenwert der anderen Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen Scholz Rohstoffe Miteigentumsanteile gemäß Ziffer VI.2 hat, wird Scholz Rohstoffe ein seinem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an Scholz Rohstoffe abgetreten.

5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung neben Scholz Rohstoffe einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Fall des Widerrufs durch Scholz Rohstoffe, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von seinem Widerrufsrecht wird Scholz Rohstoffe nur dann Gebrauch machen, wenn Scholz Rohstoffe Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, den Zahlungsanspruch von Scholz Rohstoffe gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt. Auf Verlangen von Scholz Rohstoffe ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an Scholz Rohstoffe zu unterrichten und Scholz Rohstoffe die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
6. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die Scholz Rohstoffe angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert der für Scholz Rohstoffe gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung von Scholz Rohstoffe sofort fällig.
7. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat der Käufer Scholz Rohstoffe unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden.
8. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist Scholz Rohstoffe berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware heraus zu verlangen. Das Herausverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers schließen lassen und den Zahlungsanspruch von Scholz Rohstoffe gefährden.
9. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 10 v.H., ist Scholz Rohstoffe auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von Scholz Rohstoffe verpflichtet.

10. Im Falle der endgültigen Rücknahme ist Scholz Rohstoffe - sofern der Käufer keinen geringeren Schaden nachweist - berechtigt, bei der Gutschrifterteilung, ohne weitere Nachweise, einen Pauschalabschlag von 25 % vorzunehmen. Weiterer Schadensersatz bleibt vorbehalten.

11. Soweit das Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, kann Scholz Rohstoffe alle Rechte ausüben, die Scholz Rohstoffe sich am Liefergegenstand vorbehalten kann. Der Käufer ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die Scholz Rohstoffe zum Schutz seines Eigentums und/oder eines anderen Sicherungsrechts am Liefergegenstand treffen kann.

VII. Güten, Maße und Gewichte

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gilt der Handelsbrauch.
2. Für die Gewichte ist die von Scholz Rohstoffe oder dem Vorlieferanten von Scholz Rohstoffe vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegescheins.

VIII. Abnahmen

1. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. Lager von Scholz Rohstoffe sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die Abnahmekosten trägt der Käufer; diese werden ihm nach den jeweils aktuellen Preisen von Scholz Rohstoffe oder derjenigen des Lieferwerks berechnet.
2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von Scholz Rohstoffe aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, ist Scholz Rohstoffe berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen. Nimmt der Käufer die Lieferung nach Setzung einer angemessenen Frist durch Scholz Rohstoffe nicht ab, kann Scholz Rohstoffe vom Vertrag zurücktreten und einen pauschalierten Schadensersatz i. H. v. 10 % des vereinbarten Nettopreises verlangen. Der Käufer kann der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Scholz Rohstoffe bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.

IX. Versand, Gefährübergang, Verpackung, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

1. Scholz Rohstoffe bestimmt Versandweg und -mittel sowie Spedition und Frachtführer.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist Scholz Rohstoffe berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach Wahl von

Scholz Rohstoffe zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

3. Wird ohne Verschulden von Scholz Rohstoffe der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist Scholz Rohstoffe berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die dabei entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer bzw. mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks, spätestens aber eine Woche nach Meldung der Versandbereitschaft geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei Franko- und Freihaus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgt Scholz Rohstoffe nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
5. Die Ware wird unverpackt geliefert. Falls handelsüblich, liefert Scholz Rohstoffe verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgt Scholz Rohstoffe nach seiner Wahl auf Kosten des Käufers. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernimmt Scholz Rohstoffe nicht.
6. Scholz Rohstoffe ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.
7. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind Scholz Rohstoffe Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls ist Scholz Rohstoffe berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
8. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so ist Scholz Rohstoffe zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Scholz Rohstoffe kann die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

X. Mängelansprüche

1. Für Mängel der Ware und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften (Mängel) leistet Scholz Rohstoffe nur nachfolgenden Vorschriften Gewähr:
2. Im Falle der Lieferung von Schrott ist dem Käufer bekannt, dass es sich um einen Sekundär-Rohstoff handelt, dessen Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff begrenzt ist auf die Möglichkeit der Materialsortierung nach Optik und Herkunft. Sorten- bzw. Legierungseinheit kann nicht gewährleistet werden.
3. Die Ware ist vom Käufer bei Abnahme sorgfältig auf Mängel und technische Eigenschaften zu prüfen; dasselbe gilt - gegebenenfalls erneut - vor Beginn einer etwaigen Be- und Verarbeitung der Ware durch den Käufer oder weitere Abnehmer des Käufers, die der Käufer ent-

sprechend zu verpflichten hat.

4. Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens sieben Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind - unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist anzuzeigen.
5. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die von ihm als mangelhaft gerügten Waren von seinen anderen Waren zu separieren und Scholz Rohstoffe unverzüglich Gelegenheit zu einer Untersuchung der als mangelhaft gerügten Waren zu verschaffen. Auf Verlangen und Kosten von Scholz Rohstoffe stellt der Käufer Scholz Rohstoffe die beanstandete Ware oder Proben innerhalb angemessener Frist zur Überprüfung des Mangels zur Verfügung. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich Scholz Rohstoffe die Belastung des Käufers mit Fracht und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor. Scholz Rohstoffe ist berechtigt, die Erfüllung von Mängelansprüchen des Käufers zu verweigern, bis der Käufer Scholz Rohstoffe die Untersuchung der als mangelhaft gerügten Waren ermöglicht hat.
7. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z. B. sogenanntes Ila-Material -, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Mängelansprüche zu.
8. Scholz Rohstoffe ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten
9. Soweit die Ware einen Mangel aufweist, hat der Käufer nach Wahl von Scholz Rohstoffe Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung bzw. Nachlieferung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z. B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten, trägt Scholz Rohstoffe nur, soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Ablieferungsort verbracht wurde. Ersetzte Ware wird das Eigentum von Scholz Rohstoffe und ist zurückzugeben.
10. Schlägt die Ersatzlieferung bzw. Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl - unbeschadet etwaiger Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gemäß Ziffer X berechtigt, die Vergütung zu mindern oder - sofern die Pflichtverletzung von Scholz Rohstoffe erheblich ist - vom Vertrag zurückzutreten.

11. Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leistet Scholz Rohstoffe in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung, d.h. für die Ersatzlieferung gilt die Mängelverjährungsfrist des ursprünglichen Liefergegenstands.
12. Mängelhaftungsansprüche verjähren spätestens zwölf Monate nach Abnahme oder mangels Abnahme spätestens zwölf Monate nach Gefahrübergang.

XI. Datenschutz

Scholz Rohstoffe verarbeitet die personenbezogenen Daten des Käufers bzw. seiner Mitarbeiter ausschließlich im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlamentes und Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu Zwecken der Durchführung der Bestellung verarbeitet. Der Käufer verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern die notwendigen Informationen von Scholz Rohstoffe gemäß Art. 13 und 14 DSGVO innerhalb eines Monats aber noch vor der ersten Mitteilung an Scholz Rohstoffe an den Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen von Scholz Rohstoffe sind den AVB als „Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ beigefügt.

XII. Haftung und Verjährung

1. Auf Schadensersatz haftet Scholz Rohstoffe – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Scholz Rohstoffe vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Die sich aus Ziffer XIII.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Scholz Rohstoffe nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit Scholz Rohstoffe einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Insoweit haftet Scholz

Rohstoffe insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

4. Schadensersatzansprüche nach Ziffer XIII 1 und 2 verjähren zwölf Monate nach Eintritt des Schadensereignisses.
5. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
6. Soweit eine Haftung von Scholz Rohstoffe ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies entsprechend auch für den Ersatz von Aufwendungen des Käufers.

XIII. Sonderbestimmungen für EGKS-Erzeugnisse, Abtretung, Betrug und Korruption

1. Der Käufer darf Rechte aus einem Vertrag nicht ohne vorherige Zustimmung von Scholz Rohstoffe abtreten.
2. Der Käufer ist verpflichtet, betrügerisches Verhalten seiner Mitarbeiter in Verbindung mit dem Erhalt von Geldern oder sonstigen Vorteilen zu verhindern. Der Käufer garantiert, dass er an Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter von Scholz Rohstoffe keine Geschenke oder Provisionen gezahlt hat und auch nicht zahlen wird, und dass er in Verbindung mit einem Vertrag oder einer Vereinbarung eine solche Zahlung auch nicht versprochen hat.
3. Bei Zuwiderhandlungen nach Ziffer XIII 1 bis 3 ist Scholz Rohstoffe berechtigt, den Vertrag zu kündigen und vom Käufer den Schaden ersetzt zu verlangen, der Scholz Rohstoffe wegen der Kündigung entsteht oder den Schaden, der Scholz Rohstoffe infolge der Pflichtverletzung entstanden ist, und zwar unabhängig davon, ob der Vertrag gekündigt wurde oder nicht.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, etc.

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist das Lager von Scholz Rohstoffe oder bei Streckengeschäften, der Ort der Versendung der Ware vom Vorlieferanten.
2. Ist der Käufer Vollkaufmann, so gilt grundsätzlich Duisburg als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis; Der Rechtsstreit kann von Scholz Rohstoffe nach seiner Wahl auch am Erfüllungsort oder am Sitz des Käufers geführt werden. Ist der Käufer kein Vollkaufmann, gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Scholz Rohstoffe und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen AVB das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenverkehr (CISG). Soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf das Recht eines anderen Staates oder auf Internationales Recht verweist, so ist diese Verweisung ausdrücklich abbedungen.
4. Sollte eine Regelung in diesen AVB oder

im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten

I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

- Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

SR-Scholz Rohstoffe GmbH & Co. KG
Lessingstr. 10
47198 Duisburg
Deutschland
Tel.: +49 2066 9936-0
E-Mail: kontakt@sr-scholz.com
<https://www.scholz-rohstoffe.de>

- Bei Anfragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich gern mit dem Stichwort „Datenschutz“ an unseren Datenschutzbeauftragten. Bitte richten Sie Ihre Anfrage an: datenschutz@sr-scholz.com.

II. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

1. Konkrete Verarbeitung:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten bzw. die Ihrer Mitarbeiter ausschließlich zur Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten nur verarbeitet, sofern wir Ihre Einwilligung erhalten haben oder ein berechtigtes Interesse unsererseits besteht. Folgende personenbezogenen Daten werden von uns verarbeitet:

- Vor- und Nachname bzw. Firmenname
- Anschrift
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)
- ggf. weitere personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Vertragsbeziehung von Ihnen oder Ihren Mitarbeitern erhalten

2. Empfänger der Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, soweit dies zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten erforderlich ist.

Kommt es während eines bestehenden Vertragsverhältnisses oder nach Beendigung zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, werden die für die entsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Daten an Inkassounternehmen, Rechtsanwälte, Gerichte und ggf. Vollstreckungsbeamte übermittelt.

3. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO. Sofern eine Einwilligung von Ihnen vorliegt, ist Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO

4. Zweck der Datenverarbeitung

Die Erhebung Ihrer Daten erfolgt,

- zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses
- zur Korrespondenz mit Ihnen
- zur Rechnungsstellung
- ggf. zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie bzw. Ihr Unternehmen oder Ihre Mitarbeiter.

5. Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses von Ihnen oder Ihren Mitarbeitern erhalten, werden nach Beendigung des Vertrages gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, denen wir unterliegen, dem entgegenstehen. Handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen betragen in der Regel 6 bis 10 Jahre.

6. Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Sie haben jederzeit die Möglichkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Sie können den Widerspruch per Email an datenschutz@sr-scholz.com oder schriftlich unter der in Ziffer 1 benannten Anschrift an uns richten.

Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen eines Vertragsverhältnisses gespeichert wurden, werden in diesem Fall gelöscht, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht oder ein berechtigtes Interesse unsererseits an der Aufbewahrung der Daten besteht.

III. Ihre Rechte

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener i.S.d. DSGVO und es stehen Ihnen folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

1. Auskunft, Sperrung, Löschung

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema „personenbezogene Daten“ können Sie sich jederzeit unter datenschutz@sr-scholz.com oder schriftlich unter der in Ziffer 1 benannten Anschrift an uns wenden.

2. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch machbar ist.

3. Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Im Fall datenschutzrechtlicher Verstöße

steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist der Landesdatenschutzbeauftragte des Bundeslandes, in dem unser Unternehmen seinen Sitz hat. Eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten können folgendem Link entnommen werden:
www.bfdi.bund.de/DE/Infotehk/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html.

Detaillierte Informationen zu Ihren Betroffenenrechten finden sie unter <https://www.scholz-rohstoffe.de/datenschutz>.